

An die öffentlichen und privaten  
Fachschulen Sozialwesen

- Fachrichtung Sozialpädagogik
- Fachrichtung Heilerziehungspflege

12.05.2020

Mein Aktenzeichen  
4 A/9406 A  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Gudrun Schneider-Bauerfeind  
gudrun.schneider-bauerfeind@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-5467  
06131 16-16175467

## **Aktualisierung**

### **Handreichung zum aktuellen Umgang mit den Regelungen**

- **Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Sozialpädagogik bezüglich Abschlussprojekt und Berufspraktikum, sowie**
- **Fachrichtung Heilerziehungspflege bezüglich des Unterrichts bei geschlossener Schule und dem Einsatz in der Ausbildungsstelle**

#### **a) Fachrichtung Sozialpädagogik**

#### **Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nummer 2 FSVO**

Wenn Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie aufgrund der aktuellen Situation die viermonatige einschlägige Tätigkeit, die für den Zugang zum Bildungsgang erforderlich ist, nicht oder nicht vollständig bis zum 31. Juli 2020 ableisten können, gilt sie als erbracht und muss nicht nachgearbeitet werden.

#### **Praktika nach § 4 Absatz 5 FSVO**

Wenn Praktika, die von der Schule in das erste Ausbildungsjahr gelegt sind, abgeleistet werden können, sollen diese abgeleistet werden.

Wenn Praktika nicht oder nicht vollständig abgeleistet werden können, ist zu prüfen, ob eine Ersatzleistung gefordert werden muss. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn nicht genügend Indikatoren existieren, die ein begründetes Urteil über den mit dem Praktikum normalerweise nachzuweisenden Kompetenzerwerb der Schülerin oder des Schülers erlauben würden. Wenn genügend Nachweismöglichkeiten vorliegen, kann auf dieser Grundlage die Beurteilung vorgenommen werden.

### **Zulassung zum Berufspraktikum (bei fehlenden Praktikumszeiten)**

Falls tatsächlich keine Praktikumszeiten mehr bis zum Ende des Schuljahres absolviert werden können, erfolgt die Zulassung zum Berufspraktikum auf der Grundlage der bis dato erbrachten Praktikumszeiten und der darauf basierenden Beurteilungen.

### **Dauer des Berufspraktikums**

Wenn jetzt entstandene Ausfallzeiten nicht im Rahmen der im Praktikumsvertrag festgelegten Ausbildungsdauer ausgeglichen werden können, darf den Praktikantinnen und Praktikanten daraus kein Nachteil entstehen. Wenn von den Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten bis zum Zeitpunkt des Beginns der Schließungs- und Schutzmaßnahmen genügend Praktikumszeiten abgeleistet wurden, die eine Beurteilung ermöglichen, kann die Beurteilung auf der Grundlage dieser Leistungen erfolgen. Das Berufspraktikum muss in diesen Fällen nicht verlängert werden. Die Vergabe des Abschlusses bleibt in diesen Fällen von der Erfüllung der Praxiszeiten unberührt.

### **Abschlussprojekt**

Die Abgabetermine für die Projektdokumentation sollen eingehalten werden. Wenn bis dahin pädagogische Aktivitäten in der Praxis wegen Schließung oder Notbetreuung nicht durchgeführt werden konnten, soll dies in der Projektdokumentation dargelegt werden. Die Reflexion ist entsprechend anzupassen. Auf nicht durchgeführte Aktivitäten soll in der Präsentation eingegangen werden.

### **b) Fachrichtung Heilerziehungspflege**

### **Theoretischer Unterricht**

Schülerinnen und Schülern stehen Lernzeiten zur Erarbeitung fachtheoretischer Inhalte zur Verfügung. Hierfür stellt die Schule geeignete Materialien in analoger oder digitaler Form bereit. Die Lernaufgaben sollen so formuliert sein, dass sie in häuslicher und/oder betrieblicher Umgebung bearbeitet werden können. Den Schülerinnen und Schülern muss ausreichend Zeit zur Bewältigung der Lernaufgaben zur Verfügung stehen. Es sollten Regelungen zur Abgabe der Aufgaben und zum Feedback getroffen werden.

### **Fachpraktische Ausbildung**

An Stelle von Unterrichtszeiten, die nicht für die Bewältigung der Lernaufgaben benötigt werden, kann unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorgaben auch ein Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung erfolgen. Über den Einsatz soll der Betrieb in Abstimmung mit der Schule entscheiden. Dabei muss sichergestellt sein, dass ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Lernaufgaben zur Verfügung gestellt wird.

Aber im Moment gibt es auch Betriebe, die jede helfende Hand brauchen, weil sie sich verstärkt um die ihnen anvertrauten Menschen kümmern müssen. Die Betriebe können in diesem Fall bei der Fachschule nachfragen, ob eine Freistellung ihrer Auszubildenden von der Bearbeitung des pädagogischen Angebots in häuslicher Arbeit möglich ist. Für den Fall, dass nicht alle Lernaufgaben in häuslicher Arbeit erledigt werden können, dürfen die Schulen von § 35 BBiSchulO Gebrauch machen und z.B. auch Praxiszeiten als Leistungsnachweise heranziehen.

gez. Gudrun Schneider-Bauerfeind